



Satzung

des Vereins

„Simulation des Europäischen Parlaments in Oldenburg“

errichtet auf der Gründungsversammlung am 11. Januar 2020, zuletzt geändert durch
Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. April 2022.



Präambel

Der Verein „Simulation des Europäischen Parlaments in Oldenburg“ gibt sich folgendes Leitbild, an dessen Ausrichtung jede Arbeit die vom Verein ausgeht gemessen werden soll. Es soll zur Orientierung für das Vereinsleben, die Arbeit der Amts- und Funktionsträger*innen sowie aller Mitglieder und Mitgliederinnen dienen.

SCHÖPFEND aus dem historischen, kulturellen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass ein nach schmerzlichen Erfahrungen nunmehr geeintes Europa auf dem Weg des Fortschritts, des Wohlstands und der Zivilisation zum Wohle aller seiner Bewohner, unabhängig von Religion, sozialen Stand oder sonstigen Merkmalen, weiter voranschreiten will, dass es ein Kontinent bleiben will, der offen ist für Kultur, Wissen und sozialen Fortschritt, dass es Wissenschaft, Demokratie und Transparenz als Grundlage seines öffentlichen Lebens stärken und auf Gerechtigkeit, Solidarität und Frieden in der Welt hinwirken will,

IN DER GEWISSHEIT, dass alle Europäerinnen und Europäer, ihre gemeinsame Geschichte bedenkend, entschlossen sind, die alten Gegensätze, den Nationalismus mit dessen Kriegen unter den Bruderstaaten, zu überwinden und immer enger, vereint ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten,

EINGEDENK, dass Europa, »in Vielfalt geeint«, ihnen die besten Möglichkeiten bietet, unter Wahrung der Rechte des Einzelnen und im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen und der Erde dieses große Unterfangen fortzusetzen, das einen Raum eröffnet, in dem sich die Hoffnung der Menschen entfalten kann,

IN HÖCHSTER ÜBERZEUGUNG, dass das europäische Volk, geeint durch die gemeinsame Kultur und die gemeinsame Geschichte, nun den gemeinsamen politischen Bund beschreiten und gestalten muss,



bekannt sich der Verein zur Europäischen Union, der europäischen Integration sowie der Idee eines vereinten Europas und wird dem europäischen Volk sowie seinen Verbündeten, Freunden und Wohlwollenden die Prozesse innerhalb der Union mit all seinen Akteuren verständlich und erlebbar machen.

[ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN]

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Simulation des Europäischen Parlaments in Oldenburg“. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: „SimEP Oldenburg“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb.).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland (§ 52 Absatz 2 Nr. 24 AO) sowie die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Absatz 2 Nr. 13 Var. 1 und 3 AO).
- (2) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 1. die Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Seminaren, Tagungen, Workshops, Konzerten, Exkursionen, Vorträgen sowie Ausstellungen), darunter namentlich die Durchführung einer Simulation des Europäischen Parlaments in Oldenburg als politisches Planspiel für Schüler*innen, Studierende sowie Weitere,
 2. die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten,



3. den freien Austausch von Wissen über die Europäische Idee, die Arbeitsweise der Europäischen Union und tagesaktuelle europäische Politik in Form von vorzugsweise frei zugänglichen Publikationen,
4. die Vernetzung von Vertreter*innen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft mit Akteuren der Zivilgesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

[MITGLIEDSCHAFT]

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft wird mittels eines Aufnahmeantrags schriftlich beantragt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand und informiert die sich bewerbende Person über seine Entscheidung. Ein Aufnahmeanspruch besteht



nicht. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung, kann jedoch auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Kalendertag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Gesamtvorstand oder im Anfechtungsfall die Mitgliederversammlung den Aufnahmeantrag positiv beschieden hat.

(3) Fördermitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen werden. Auf sie finden die Regelungen für ordentliche Mitglieder entsprechende Anwendung, soweit diese Vereinssatzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge sowie Beitragsverordnung

(1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu entrichten, soweit die Beitragsordnung des Vereins dies vorsieht. Die Abläufe der Erhebung regelt ebenfalls die Beitragsordnung.

(2) Die Beitragsordnung kann dem vertretungsberechtigten Vorstand insbesondere die Möglichkeit einräumen, Mitglieder in Einzelfällen ausnahmsweise gänzlich von der Zahlung einer Aufnahmegebühr und vorübergehend von der Beitragspflicht zu befreien.

(3) Die Beitragsordnung kann die Pflicht von ordentlichen Mitgliedern zur Ableistung von Arbeitsdiensten (Pflichtdiensten) und auch Regelungen zu Ersatzleistungen in Geld für nicht geleistete Arbeitsdienste vorsehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied besitzt das jeweils nicht übertragbare Rede-, Antrags-, Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, sofern diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Fördermitglieder besitzen ausschließlich ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied ist während der Zeit der Mitgliedschaft verpflichtet, den vertretungsberechtigten Vorstand über eine Änderung seiner im Aufnahmeantrag angegebenen Kontakt- und Bankverbindungsdaten umgehend in Textform zu informieren.



(3) Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer für das Erreichen der Vereinszwecke geleisteten notwendigen Auslagen und notwendigen Aufwendungen gegen Vorlage eines entsprechenden Belegs. Die Vorlage des Belegs soll innerhalb von einem Monat nach Entstehen der Verbindlichkeit beim vertretungsberechtigten Vorstand erfolgen. Über den Ersatz der Auslagen und Aufwendungen entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand. Alternativ besteht unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Geltendmachung einer Aufwandsspende. Ein pauschaler Ersatzanspruch besteht, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht, nicht.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt des Mitglieds (Absatz 2),
2. durch Kündigung durch den Verein (Absatz 3),
3. durch Ausschluss des Mitglieds (Absatz 4),
4. durch Streichung von der Mitgliederliste (Absatz 5),
5. bei natürlichen Personen weiterhin mit dem Tod des Mitglieds und
6. bei juristischen Personen ferner durch Auflösung des Mitglieds, oder dann, wenn über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

(2) Bei Austritt durch das Mitglied ist die Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber einem Gesamtvorstandsmitglied im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 1 in Textform zu erklären. Der Austritt von Mitgliedern ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig, d. h. der Zugang der Kündigungserklärung ist spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahres notwendig.

(3) Die Mitgliedschaft endet ebenso durch Kündigung durch den Verein. Im Falle eines zu beanstandenden Verhaltens eines Mitglieds kann der Gesamtvorstand als zuständiges Organ die Kündigung der Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals in Textform gegenüber dem Mitglied aussprechen. Die Kündigung bedarf einer Begründung. Gegen die Kündigung kann das betroffene Mitglied mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Kündigung beim Gesamtvorstand Berufung einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Berufung zu



entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bei der die Stimme des betroffenen Mitgliedes unberücksichtigt bleibt, ruht die Mitgliedschaft unter Beibehaltung der Beitragspflicht.

(4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die grobe Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung wird dem Mitglied in Textform übermittelt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes.

(5) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn

1. es sich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz erster Mahnung im Rückstand von zwei Jahreszahlungen befindet, oder
2. dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

Die Streichung der Mitgliedschaft ist durch den Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals gegenüber dem Mitglied in Textform nachrichtlich bekannt geben. Diese Bekanntgabe ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Streichung. Die Vereinsmitgliedschaft kann in den von Satz 1 Nummer 1 erfassten Fällen durch Gesamtvorstandsbeschluss wieder aufleben, wenn die Beitragsschuld vollständig beglichen wurde. In den von Satz 1 Nummer 2 erfassten Fällen kann die Mitgliedschaft durch Gesamtvorstandsbeschluss wieder aufleben, wenn das Vereinsmitglied dem vertretungsberechtigten Vorstand eine aktuelle Anschrift mitgeteilt hat.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder anderen Zuwendungen und Unterstützungsleistungen erfolgt nicht.



[ORGANE DES VEREINS]

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§10 - §14),
2. der Gesamtvorstand (§15 - §18),
3. der vertretungsberechtigte Vorstand (§19 - §22),
4. das Präsidium (§23 - §25)
5. das Kuratorium (§27) und
6. der Beirat (§28).



[DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG]

§ 10 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen alle Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Der Ort und der Termin der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand festgelegt. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mailadresse verschickt wurde, die ein Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegeben hat. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

(2) Ein Antrag zur Änderung der vorläufigen Tagesordnung nach Absatz 1 Satz 5 kann durch jedes ordentliche Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentreten der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Begründung beim Vorstand in Textform eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang beim Vorstand.

(3) Der finale Tagesordnungsentwurf wird den Mitgliedern durch den Vorstand spätestens eine Woche vor dem Zusammentreten der ordentlichen Mitgliederversammlung per E-Mail bekanntgegeben. Die Regelung des § 10 Absatzes 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 11 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks der Versammlung und unter Angabe einer Begründung vom Vorstand verlangen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer angemessenen Frist, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Wochenfrist, alle Mitglieder ein. Die Regelungen des § 10 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 gelten auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung.



(2) Eine nachträgliche Abänderung der mit der Einladung übersandten Tagesordnung ist bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht möglich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Vereinssatzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann sich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Geschäftsordnung geben. Durch die Geschäftsordnung können insbesondere weitere Einzelheiten zum Ablauf des Zusammentretens der Mitgliederversammlung, zu ihrem Ablauf, der Versammlungsleitung, zur Beschlussfassung, zur Durchführung von Wahlen sowie zur Protokollierung geregelt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen insbesondere über sämtliche Vereinsordnungen, namentlich auch über die Beitragsordnung und über eine Finanzordnung, soweit diese Vereinssatzung nichts Abweichendes vorsieht.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, dass den Mitgliedern eine Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird. Diese Entscheidung ist vor der Auszahlung der Ehrenamtszuschale und für jedes Geschäftsjahr neu zu treffen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins..

(6) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Vereinszwecks abweichend von § 13 Absatz 1 nur auf einer Mitgliederversammlung beschließen werden, bei der mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Für die Annahme einer Änderung des Vereinszwecks genügt dann die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



§ 13 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist, soweit diese Vereinssatzung nichts Abweichendes vorsieht, beschlussfähig, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind.

(2) Im Falle ihrer Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand eine neuerliche Mitgliederversammlung mit einer identischen Tagesordnung ein. Auf die Einberufung dieser Mitgliederversammlung finden die Regelungen in § 11 Absatz 1 Satz 3 bis 4 sowie in § 11 Absatz 2 dieser Vereinssatzung entsprechende Anwendung. Die neuerlich einberufene Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; bei der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung beschließen, in welcher Mehrheiten, Wahlverfahren und Weiteres geregelt wird.

§ 14 Protokoll der Mitgliederversammlung

(1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Versammlungsleitung benennt zu Beginn der Mitgliederversammlung hierfür eine protokollführende Person.

(2) Das Protokoll ist durch die Protokoll führende Person und den*die Vorsitzende*n zu unterzeichnen und ist allen Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung per E-Mail bekannt zu machen.

(3) Für die Wirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ihre ordnungsgemäße Protokollierung Voraussetzung. Nicht protokollierte Beschlüsse gelten als nicht gefasst.



[DER GESAMTVORSTAND]

§ 15 Zusammensetzung des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 1. dem vertretungsberechtigten Vorstand i. S. v. § 26 BGB, der sich wiederum zusammensetzt aus
 - a) dem*der Vorsitzende*n,
 - b) dem*der Schatzmeister*in, und
 2. dem nicht vertretungsberechtigten Präsidium, das sich wiederum zusammensetzt aus
 - a) dem*der Kommissionspräsident*in
 - b) dem*der stellv. Kommissionspräsident*in
 - c) dem*der Parlamentspräsidenten*in und
 - d) dem*der stellv. Parlamentspräsidenten*in
- (2) Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist unzulässig.

§ 16 Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei sorgt er insbesondere für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Ressortaufteilung kann durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden. Unabhängig von einer Ressortaufteilung nach Satz 1 führt der*die Schatzmeister*in die Finanzgeschäfte des Vereins und ist im Rahmen dessen für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.
- (3) Innerhalb des Gesamtvorstandes gilt folgende Stimmverteilung: Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 15 Absatz 1 Nr. 1) haben jeweils drei Stimmen. Die vier Mitglieder des Präsidiums (§ 15 Absatz 1 Nr. 2) haben jeweils eine Stimme. Insgesamt sind im Gesamtvorstand somit zehn



Stimmen vorgesehen. Bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.

(4) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen und fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtvorstandssitzungen. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit absoluter Mehrheit aller Gesamtvorstandsstimmen (Absatz 3 Satz 4). Enthaltungen gelten somit als Nein-Stimmen. Ein Gesamtvorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder unter Zuhilfenahme von geeigneten Online-Kommunikationsmitteln gefasst werden.

(5) Der Gesamtvorstand kann sich durch einen einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die beiden Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands verfügen nach wechselseitiger Bevollmächtigung jeweils einzeln über die Bankkonten des Vereins.

(7) Der Gesamtvorstand hat die Befugnis den Jahresabschluss zu beschließen, sowie Rücklagen zu bilden und aufzulösen

§ 17 Rechenschaftspflicht des Gesamtvorstands

(1) Alle Mitglieder des Gesamtvorstands sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Dazu legen sie folgende Rechenschaftsberichte vor:

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand legt jährlich einen Rechenschaftsbericht über die seit der letzten Rechenschaftslegung vergangenen Amtszeit in Schriftform zur ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Dieser kann von beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern auch gemeinsam vorgelegt werden.

(3) Das nicht vertretungsberechtigte Präsidium legt ebenfalls einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht über seine gesamte Amtszeit in Schriftform zur nächsten Mitgliederversammlung nach Beendigung des Vorstandsamtes vor.

(4) Die Rechenschaftsberichte dienen insbesondere als Grundlage für die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung. Die Rechenschaftsberichte sollen bereits der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform beigelegt werden.



§ 18 Vorzeitige Beendigung des Vorstandsamts

(1) Die Mitglieder des Gesamtvorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere im Falle einer groben Pflichtverletzung oder bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor. Für die einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die in dieser Vereinssatzung niedergelegten Regelungen.

(2) Mitglieder des Gesamtvorstands können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem amtierenden Gesamtvorstand, hilfsweise gegenüber der Mitgliederversammlung, jederzeit ihren Rücktritt erklären.

(3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Ersatzmitglieds für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Gesamtvorstandmitglieds einzuberufen.

(4) Bis zur Nachwahl eines Ersatzmitglieds gehen die Stimmen eines Mitgliedes des vertretungsberechtigten Vorstands auf das andere Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes über. Bei Präsidiumsmitgliedern gehen die Stimmen auf das andere Mitglied des Kommissions-/ bzw. Parlamentspräsidiums über.



[DER VERTRETUNGSBERECHTIGTE VORSTAND]

§ 19 Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Vorstands

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden/in und dem/der Schatzmeister*in.

§ 20 Wahl des vertretungsberechtigten Vorstands

(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds, längstens jedoch drei Monate, im Amt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.

(2) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sollen unbeschränkt geschäftsfähig sein. In geraden Kalenderjahren findet die Wahl des*der Vorsitzenden*in statt, in ungeraden Kalenderjahren die des*der Schatzmeister*in. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Eine Wiederwahl im Sinne von Absatz 2 Satz 4 liegt nur dann vor, wenn ein und dasselbe Gesamtvorstandsamt in zwei direkt aufeinanderfolgenden Amtsperioden durch ein und dieselbe Person besetzt wird.

§ 21 Aufgaben des vertretungsberechtigten Vorstands

Die Aufgabe des vertretungsberechtigten Vorstands ist es, die Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins zu führen sowie die Entscheidungen der Mitgliederversammlung auszuführen, solange diese Tätigkeiten nicht in den Aufgabenbereich des Präsidiums fallen.



§ 22 Vertretungsbefugnis des vertretungsberechtigten Vorstands

(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich vorbehaltlich der Beschränkungen in den Sätzen 2 bis 4 in Einzelvertretung.

(2) Bei Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert 300,00 Euro überschreitet, ist die gemeinschaftliche Vertretung durch beide Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands erforderlich.

(3) Beim Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, bei der Belastung und bei allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte ist die Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erforderlich ist. Die Beschränkung aus Satz 3 gilt auch für die Aufnahme von Darlehen in jeglicher Höhe.



[DAS PRÄSIDIUM]

§ 23 Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium besteht aus dem*der Kommissionspräsident*in, dem*der stellvertretenden Kommissionspräsident*in, dem*der Parlamentspräsident*in und dem*der stellvertretenden Parlamentspräsident*in.

§ 24 Wahl des Präsidiums

(1) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das jeweilige Präsidiumsmitglied bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Präsidiumsmitglieds, längstens jedoch drei Monate, im Amt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.

(3) Eine Wiederwahl im Sinne von Absatz 2 Satz 2 liegt nur dann vor, wenn ein und dasselbe Gesamtvorstandsamtsamt in zwei direkt aufeinanderfolgenden Amtsperioden durch ein und dieselbe Person besetzt wird.

§ 25 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium bereitet die SimEP vor und leitet sie (Veranstaltung).

(2) Das Präsidium ist für die inhaltliche Ausarbeitung der Vereinsziele zuständig.



[WEITERE GREMIEN]

§ 26 Besondere Vertreter*innen und unterstützende Gremien

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben besondere Vertreter*innen im Sinne von § 30 BGB bestellen. Über die Abbestellung entscheidet der Gesamtvorstand.

(2) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien (bspw. Arbeitsgruppen oder Kommissionen) zu berufen. Über die Abberufung entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand.

(3) Für die Bestellung und Abbestellung im Sinne von Absatz 1 und für die Berufung und Abberufung im Sinne von Absatz 2 bedarf es nicht der Beteiligung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist lediglich bei ihrem nächsten Zusammentreten durch den Gesamtvorstand darüber zu informieren.

§ 27 Kuratorium

(1) Das Kuratorium dient zur Verwirklichung der Vereinsziele, welche vom europapolitischen Planspiel des Vereins nicht vollends erfüllt werden. Es dient zur Intensivierung des Werkens des Vereins und seiner Mitglieder.

(2) Das Kuratorium besteht aus ehemaligen Mitgliedern des Gesamtvorstandes und aus durch die Mitgliederversammlung gewählten Kurator*innen aus der Mitte der Vereinsmitglieder. Die Kurator*innen besitzen jeweils eine Stimme im Kuratorium.

(3) Die Amtszeit der ehemaligen Mitglieder des Gesamtvorstandes als Kurator*innen beginnt mit dem Tage der Mitgliederversammlung nach dem Ausscheiden aus dem Gesamtvorstand und endet nach drei Jahren. Die Amtszeit der durch die Mitgliederversammlung gewählten Kurator*innen beginnt mit dem Tage ihrer Wahl und endet nach zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung wählt maximal so viele Kurator*innen wie ehemalige Gesamtvorstandsmitglieder am Tage der Mitgliederversammlung ein Amt als Kurator*in bekleiden.



- (4) Im Falle des Ausscheidens eines*r Kurator*in kann das Kuratorium für die verbleibende Amtszeit diesen Posten nachbesetzen.
- (5) Das Kuratorium wählt zwei Kuratoriumsleiter*innen aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres. Sie haben das Recht bei Gesamtvorstandssitzungen als Gäste anwesend zu sein und haben und legen jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung stellvertretend für die Kurator*innen einen Bericht über die Arbeit des Kuratoriums vor.
- (6) Das Kuratorium kann sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung geben, um Näheres zu regeln.

§ 28 Beirat

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden. Dieser berät den Verein und unterstützt die Erreichung des Vereinszwecks vornehmlich ideell. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit berufen und abberufen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Beirat organisiert sich selbst. Dazu kann er sich eine Geschäftsordnung geben.

[FINANZIELLES]

§ 29 Finanzordnung

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke werden Mittel verwendet, die insbesondere durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse erlangt werden. Alle Mitglieder des Vereins und insbesondere die Mitglieder des Vorstands sind bei der Verwendung und Verwaltung von diesen Mitteln dem Prinzip der effektiven und sparsamen Verwendung und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Zur Regelung der Einzelheiten der Mittelverwendung und der Finanzverwaltung des Vereins kann eine Finanzordnung aufgestellt werden. Diese Finanzordnung kann insbesondere die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltsplans beinhalten.



§ 30 Übungsleiter*innen- und Ehrenamtsvergütungen

(1) Der Verein kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ausnahmsweise folgende Tätigkeiten vergüten:

1. Vergütung für Übungsleiter*innen:

Personen können für eine nebenberufliche Tätigkeit im Verein, die durch eine persönliche Einflussnahme auf Menschen pädagogisch oder künstlerisch ausgerichtet ist und der Förderung des Vereinszwecks dient, eine – auch pauschale – Vergütung nach § 3 Nummer 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale) erhalten.

2. Vergütung für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder:

- a) Vereinsmitglieder können für eine nebenberufliche Tätigkeit im Verein, die das normale durchschnittliche ehrenamtliche Engagement übersteigt, eine – auch pauschale – Vergütung nach § 3 Nummer 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) erhalten.
- b) Auch die Mitglieder des Vorstands, die ansonsten grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind, können für ihre Vorstandstätigkeit eine – auch pauschale – Vergütung nach § 3 Nummer 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) erhalten.

(2) Vergütungen nach Absatz 1 Nummer 1 und nach Absatz 1 Nummer 2 schließen sich gegenseitig aus. Gleiches gilt für Vergütungen nach Nummer 2 Buchstabe a) und nach Nummer 2 Buchstabe b).

(3) Der Umfang aller Vergütungen nach Absatz 1 darf nicht unangemessen hoch sein. Der Maßstab für die Angemessenheit ist insbesondere die gemeinnützige Zielsetzung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

(4) Das Weitere kann die Finanzordnung regeln, die dabei insbesondere auch finanzielle Obergrenzen und weitere formale Bedingungen für Vergütungen nach Absatz 1 enthalten kann.

§ 31 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei geeignete Kassenprüfer*innen und eine*n geeignete*n stellvertretende*n



Kassenprüfer*in. Die Wiederwahl ist zulässig. Kein Vorstandsmitglied darf mit der Kassenprüfung betraut werden. Wird der Jahresabschluss durch eine*n Steuerberater*in erstellt, ist die Kassenprüfung entbehrlich.

(2) Die Kassenprüfer*innen haben die Tätigkeit des Schatzmeisters in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer*innen ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer*innen haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.

(3) Die Kassenprüfer*innen unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung durch einen gemeinsamen Bericht in Schriftform; der Bericht soll eine Entlastungsempfehlung enthalten und bereits in Textform der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung beigelegt werden.

[ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN]

§ 32 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Junge Europäische Föderalisten Deutschland e.V., soweit dieser als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt ist, ansonsten an den Verein Welthungerhilfe e. V. diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 33 Formbestimmungen

(1) Soweit diese Vereinssatzung das Erfordernis der Textform vorsieht, kann dieses insbesondere durch Verwendung einer einfachen E-Mail eingehalten werden.

(2) Sieht diese Vereinssatzung die Schriftform vor, so ist das strenge Schriftformerfordernis gemäß § 126 Absatz 1 BGB gemeint, es ist also eine eigenhändige Unterschrift notwendig.



§ 34 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinssatzung unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

(2) Soweit in dieser Vereinssatzung und in den ihr nachgeordneten Vereinsordnungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.